

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Barrierefreie Kommunikation“ an der Universität Hildesheim Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2018 (Nds. GVBl. S. 313), hat der Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften der Universität Hildesheim am 08.05.2019 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Barrierefreie Kommunikation (BK) beschlossen.

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) Barrierefreie Kommunikation bildet die Erweiterung eines berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannten Berufsqualifikation im Bereich der Barrierefreien Kommunikation. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und in der Berufspraxis umzusetzen. ⁴Durch die Prüfung soll zudem festgestellt werden, ob der Prüfling die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die zur Promotion befähigen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). ²Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 1) mit den Daten des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Dauer des Studiums, Freiversuch

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. ²Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung abweichend von Satz 1 als unternommen. ³Die Wiederholung im Rahmen des Freiversuchs bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. ⁴Zeiten der Überschreitung der Regelstudienzeit bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden. ⁵Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.
- (4) Die Studienordnung ergänzt die Prüfungsordnung als Teil der Prüfungsordnung.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium ist in Anlehnung an das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufgebaut. ²Es gliedert sich in 11 Module, darunter das Praktikumsmodul (Modul 10) und das Mastermodul (Modul 11). ³Näheres regelt die Studienordnung.

(2) ¹Der Studiengang besteht aus Modulen. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der Modulprüfung und das Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen wird. ³Ein Modul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen. ⁴Eine ausführliche Beschreibung der Module findet sich im Modulhandbuch, das Bestandteil der Studienordnung ist.

(3) ¹Den einzelnen Modulen wird eine bestimmte Zahl an Leistungspunkten (abgekürzt: LP, auch Credits oder ECTS-Punkte genannt) zugeordnet. ²Leistungspunkte sind die Berechnungsgröße für den für das Studium erforderlichen Arbeitsaufwand einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. ⁴Die Arbeitsbelastung soll durchschnittlich 1.800 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. ⁵Als Arbeitsaufwand gelten die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, die für das begleitende Selbststudium erforderliche Zeit, die Zeit für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zeit für das Pflichtpraktikum.

(4) ¹Der Studiengang kann in Teilen als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester zählt bei der Berechnung der bereits absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nur als ein halbes Semester.

§ 5

Ständige Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Ständige Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, und ein Mitglied aus der Studierendenschaft. ³Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Professorengruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Sie beauftragt das Prüfungsamt mit der Führung der Prüfungsakten. ³Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. ⁵Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. ⁶Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

(3) ¹Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. ³Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission anwesend sind.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Die Ständige Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Wenn keine Ordnung vorliegt, gilt die Geschäftsordnung des Senats der Stiftung Universität Hildesheim. ³Über

die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) ¹Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) ¹Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) In dringenden Fällen hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Recht zur Eilentscheidung.

(10) ¹Die Ständige Prüfungskommission wird vom Prüfungsamt in ihrer Arbeit unterstützt. ²Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

§ 6 Prüfende

(1) ¹Die Abnahme von Prüfungen erfolgt durch Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen herangezogen werden. ³Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) Die Ständige Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden gilt § 5 Absatz 8 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im deutschsprachigen Raum werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon-Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. ²Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transkript vermerkt.

(6) ¹Für angerechnete Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. ²Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. ³Sind für ein angerechnetes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. ⁴Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. ⁵Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Sollte eine solche nicht vorgelegt werden können wie z.B. bei Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen wie Diplom- oder Magisterstudiengängen, sind andere Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, den zur Anrechnung vorgelegten Leistungsnachweis inhaltlich und im Hinblick auf die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu beurteilen.

(8) ¹Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet. ²Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat, wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt und können demnach nicht noch einmal auf das Studium angerechnet werden.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungsleistungen) und der Masterarbeit nach § 20. ²Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, in denen sie oder er zeigen soll, dass die Kompetenzen vorliegen, die in dem Modul vermittelt werden sollen. ²Studienleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, mittels derer die in dem Modul vermittelten Kompetenzen eingeübt werden. ³Studienleistungen können auch der vorläufigen Überprüfung des Kenntnisstandes und der Fähigkeiten der Studierenden dienen. ⁴Studienleistungen werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der Modulprüfung und die Erbringung der in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen voraus. ²Modulprüfungen beziehen sich auf die Kompetenzen, die in den dem Modul zugeordneten Teilmodulen vermittelt werden sollen. ³Sie finden studienbegleitend statt.

(4) ¹Die studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden als Modulprüfungen abgenommen. ²Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) ¹In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 benötigen (z.B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Absatz 4 Satz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ²Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern sich einzelne Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen. ⁴Sind in einem Modul mehrere Prüfungsformen vorgesehen, so wird den Studierenden jeweils rechtzeitig zum Beginn des Semesters bekannt gegeben, in welcher Form die Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind. ⁵Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein:

- a. Klausur (Abs. 6)
- b. mündliche Prüfung (Abs. 7)
- c. Hausarbeit (Abs. 8)
- d. Präsentation (Abs. 9)
- e. Portfolio (Abs. 10)
- f. Projektarbeit (Abs. 11)
- g. aus den Punkten a. bis f. zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(6) ¹In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. ²Die Festsetzung der Dauer der Klausur obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(7) ¹Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin und jeden Kandidaten in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ²Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal 5 Studierenden durchgeführt werden.

(8) Eine Hausarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beachtung guter wissenschaftlicher Praxis.

(9) Durch eine Präsentation weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation hochschuldidaktisch geeignet darlegen und diskutieren kann.

(10) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die von den Studierenden erstellt, bearbeitet, übersetzt oder gestaltet werden, so dass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.

(11) Eine Projektarbeit ist eine wissenschaftlich basierte, experimentelle, darstellende und/oder anwendungsorientierte Leistung.

(12) Sofern die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erforderlich ist, um deren Ziel zu erreichen, kann die Modulbeschreibung als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen vorsehen.

(13) ¹Die Studienleistung der aktiven regelmäßigen Teilnahme an einer LV setzt neben der regelmäßigen Anwesenheit grundsätzlich einen eigenen Beitrag von Seiten der/des Studierenden voraus. ²Die aktive regelmäßige Teilnahme liegt in der Regel nicht vor, wenn die/der Studierende mehr als 20 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzzeit nicht anwesend gewesen ist. ³Aktive regelmäßige Teilnahme kann z.B. in Form individuell zurechenbarer begleitender Studienleistungen (Referat, Thesenpapier, Protokoll, schriftliche Hausaufgaben, Absolvieren eines Tests) bestehen und wird nach Vorgabe durch die oder den bzw. nach Absprache mit der oder dem Lehrenden festgelegt.

(14) ¹Studienbegleitende Prüfungen finden nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ²Die Lehrenden legen die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. ³Die Ständige Prüfungskommission achtet darauf,

dass die Prüfungstermine den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ⁴Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an die Ständige Prüfungskommission wenden.

(15) ¹Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung an das Prüfungsamt, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. ²Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Moduls und des Teilmoduls, in dem die Prüfung abgelegt wurde
2. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden
3. die Art der Prüfung (gem. Abs. 2 Buchstabe a.-h.)
4. Datum der Prüfungsleistung bzw. Abgabedatum
5. die Benotung gemäß § 11
6. die dem Modul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.

(16) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

(17) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder bei Versäumnis einer Prüfung gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Ständige Prüfungskommission erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Exmatrikulation auf einen Antrag des Studierenden gilt nicht als wichtiger Grund. ⁵Bei Rücktritt von einer Prüfung oder bei Versäumnis einer Prüfung wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, die Ständige Prüfungskommission kann zum Nachweis ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁶Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungs- oder Abgabetermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁷Die Prüfung oder der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁸Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen. ⁹Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(3) ¹Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann entschieden werden, dass die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Als Plagiat im Sinne dieser Ordnung gilt auch das erneute Einreichen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung sowie das Einreichen von Teilen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung im gleichen oder in einem anderen Studiengang. ³Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Ständige Prüfungskommission und das

Prüfungsamt. Die Ständige Prüfungskommission / der Prüfungsausschuss kann eine weitere Anhörung der oder des zu Prüfenden durchführen und die Entscheidung der oder des Lehrenden über das Nichtbestehen ändern.⁵Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.⁶Die Ständige Prüfungskommission kann entscheiden, dass die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.⁷In der Regel ist dies der Fall bei

- a) wiederholten Täuschungen über Prüfungsleistungen oder bei
- b) der Täuschung über Prüfungsleistungen in der Masterarbeit.

⁸Vor einer Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist die oder der zu Prüfende durch die Ständige Prüfungskommission anzuhören.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

(1)¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6 Abs. 1) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Die durch Vermindern oder Erhöhen der Noten gebildeten Zwischenwerte dienen der differenzierten Bewertung. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für die Vergabe der Leistungspunkte notwendigen Prüfungsleistungen. ⁵Sind an einer Prüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ ist. ⁶Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁷Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) ¹Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Im Zeugnis und in den Bescheinigungen sind Noten in Sprachform und als Durchschnittswert anzugeben.

(6) Das Zeugnis wird durch eine Aufstellung der Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre (Anlage 3) ergänzt.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²§ 3 Abs. 3 Satz 1 bleibt davon unberührt. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Alle Prüfungen werden mindestens einmal im Jahr angeboten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, die einer Prüfungsleistung im Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation an der Universität Hildesheim im Wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 13

Urkunde, Zeugnis und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 2). ²Es enthält neben der Gesamtnote auch die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ³Zudem wird auf dem Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie deren Note dokumentiert. ⁴Das Zeugnis ist von der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁵Im Zeugnis ist das Datum anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁶Zusätzlich wird das Datum des Tages angegeben, an dem das Zeugnis ausgestellt wurde.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (Anlage 1) mit den Daten des Zeugnisses auszustellen. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der zuständigen Dekanin beziehungsweise dem zuständigen Dekan unterzeichnet.

(3) ¹Zur bestandenen Masterprüfung werden zusätzlich zu dem Zeugnis sowie der Urkunde ein „Diploma Supplement“ (Anlage 4) und ein „Transkript“ (Anlage 5) erstellt, die den Aufbau des Studiums erläutern und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergeben. ²Des Weiteren wird das Zeugnis um eine Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten (Anlage 3) ergänzt.

(4) ¹Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transkript“ (Anlage 6) ausgestellt werden. ²Das vorläufige „Transkript“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ³Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. ⁴Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 11.

(5) ¹Die Studienabschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transkript) werden auf Antrag zusätzlich auch als englische Übersetzung ausgestellt. ²Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Master-Abschlussmodul zu stellen.

(6) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 6 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14

Schutzbestimmungen

(1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen.

(4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag ¹von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und/oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) ¹Die Mutterschutzfristen sind, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. ²Die werdende Mutter hat die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizubringen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit. ⁴Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 15 Einstufungsprüfung

(1) ¹Ergänzend zu § 7 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. ²Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. ³Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich. ⁴Dabei werden keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Masterprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
3. Eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit,
4. Nachweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die im Rahmen der entsprechenden Module erworben werden können.

(5) ¹Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung. ²Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch eine Einstufungsprüfung erfolgen kann. ³Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ⁴In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission zwei

ihrer Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.

(6) ¹Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. ²Sie richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den im Rahmen des Studiums bezogen auf die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistungen. ³Die Ständige Prüfungskommission ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.

(7) ¹Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll. ²Aus diesem geht hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.

(8) Die Ständige Prüfungskommission fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(9) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung, insbesondere zur Wiederholung der Prüfung, entsprechend.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden gewährt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen, insbesondere gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Abschlussmodulprüfung) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch konkret und substantiiert gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen und die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch nicht bereits in dem Verfahren nach Absatz 3 abhilft, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird vor diesen wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen. ³Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 18

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (§ 20) und studienbegleitenden Leistungen (Module 1-10).

§ 19

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich bei der Ständigen Prüfungskommission zu stellen.

(2) Zugelassen wird, wer die in Absatz 5 genannten Leistungspunkte erbracht hat, die Nachweise gemäß Absatz 3 eingereicht hat und im Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation eingeschrieben ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist bzw. sind,
2. der Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss gemäß § 2 Absatz 1 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation (BK).

(4) Das Zulassungsverfahren für die Masterarbeit erfolgt nach § 20.

(5) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 80 Leistungspunkte im Studiengang Barrierefreie Kommunikation nachweisen kann.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

§ 20

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Masterarbeit umfasst ca. 60 Seiten bzw. 120.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) (ohne eventuelle Anhänge z.B. zur Datendokumentation). ⁵Durch die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit erwirbt die oder der Studierende gemäß § 22 Absatz 1 zwanzig (20) Leistungspunkte.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der Umfang erhöht sich entsprechend. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen

Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich bei der Ständigen Prüfungskommission zu stellen. ²Fristen, die von der Ständigen Prüfungskommission gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt nach Genehmigung durch die Ständige Prüfungskommission durch das Prüfungsamt; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag sorgt das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden.

(5) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. ²Die maximale Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt vier Monate. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden. ⁴Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit kann die Ständige Prüfungskommission im Einzelfall eine Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Atteste glaubhaft gemacht werden. ⁵Abweichend von § 14 Absatz 6 Sätze 3 bis 5 kann die Ständige Prüfungskommission im Einzelfall eine Unterbrechung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die Mutterschutzfrist zulassen und damit den Zeitraum bis zum Abgabetermin der Masterarbeit um die Dauer der Mutterschutzfrist verlängern. sofern sich aus der Mutterschutzfrist andernfalls eine Studienzeiterverlängerung ergibt

(6) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides Statt schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachtet hat (Anlage 7). ²Bei Abgabe der Arbeit kann die zu prüfende Person der Veröffentlichung der Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim widersprechen.

(7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Darüber hinaus ist die Arbeit in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger im Word- und PDF-Format abzugeben.

(8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende getrennt gemäß § 11 Abs. 2 bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ³Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet die Ständige Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. ⁴Sie kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁵Bei ihrer Entscheidung darf die Ständige Prüfungskommission den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen. ⁶Bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfenden kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden.

§ 21

Wiederholung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist zulässig, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
90 Leistungspunkte aus dem Studium,
10 Leistungspunkte aus dem Profilmodul (Forschung oder Praxis),
20 Leistungspunkte aus der Masterarbeit,
nachgewiesen sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module 1 bis 9 sowie des Mastermoduls, wobei dieses zusätzlich mit dem Faktor 1,5 in die Berechnung eingeht. ²§ 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die letzte zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen erforderliche Prüfungsleistung erstmals nicht bestanden ist. ²Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der studienbegleitenden Prüfungen nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 12 nicht mehr besteht oder wenn die Masterarbeit zum zweiten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 23 Zusatzleistungen

¹Studierende können weitere Module oder Lehrveranstaltungen belegen, sofern nicht Zugangsbeschränkungen dem entgegenstehen. ²Solche zusätzlichen Leistungen werden im „Transkript“ aufgeführt. ³Die im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen erworbenen Leistungspunkte und Noten bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Barrierefreie Kommunikation zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 31.05.2018 (Verkündungsblatt Heft 134 Nr. 02/2018) unter Beachtung der Regelung des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach einer früheren Prüfungsordnung begonnen haben, führen ihr Studium nach der am 30.09.2019 für sie geltenden Prüfungsordnung fort. Studien- und Prüfungsleistungen nach den am 30.09.2019 geltenden Prüfungsordnungen können letztmalig im Sommersemester 2022 erbracht werden. Studierende können auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt ihr Studium nach dieser Neufassung der Prüfungsordnung fortsetzen. Ein Wechsel zurück ist ausgeschlossen.



Anlage 1 – Masterurkunde

Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften

Urkunde

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich 3

Frau/Herrn* _____

geboren am _____

in _____

den Hochschulgrad

Master of Arts
(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Barrierefreie Kommunikation

am _____ bestanden hat.

Hildesheim den _____

Dekanin/Dekan*

Vorsitzende/Vorsitzender* der Ständigen Prüfungskommission

Siegel

* Nichtzutreffendes streichen



Anlage 2 - Zeugnis

Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften

Zeugnis
über die
Masterprüfung

Frau/Herr* _____
geb. am _____ in _____
hat die Masterprüfung
im Studiengang Barrierefreie Kommunikation
am _____
mit der Gesamtnote*** _____ bestanden.

Thema und Note der Masterarbeit: _____ [Note
ausgeschrieben und #,#]

Dieses Zeugnis wird durch ein Transkript ergänzt, das die studierten Module und deren Bewertungen enthält.

(Ort, Datum)

Vorsitzende/Vorsitzender*
der Ständigen Prüfungskommission

Siegel der Universität

* Nichtzutreffendes streichen
** Zutreffendes einsetzen
*** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 - Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre (gem. § 11 Abs. 6)



Angabe der Notenverteilung

nach §11 Abs. 6 Satz 2 der Prüfungsordnung

Vorname Name und Geburtsdatum des Studierenden

Häufigkeitsverteilung für den Studiengang

Barrierefreie Kommunikation (M. A.)

| Studienjahre* | Gesamtzahl der Absolventen/ Absolventinnen (N) | Davon mit einer Gesamtnote zwischen | | | | | | | |
|---------------|--|-------------------------------------|-----------|--------------------|-----------|-----------------------------|-----------|----------------------------|-----------|
| | | Sehr gut (1,0 – 1,5) | | Gut (1,6 – 2,5) | | Befriedigend (2,6 – 3,5) | | Ausreichend (3,6 – 4,0) | |
| | | Anzahl | = % von N | Anzahl | = % von N | Anzahl | = % von N | Anzahl | = % von N |
| | | | | | | | | | |

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

§ 11 Abs. 6 Satz 2 der Prüfungsordnung:

„Die zugrunde liegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, vorangehen.“



Anlage 4 – Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Barrierefreie Kommunikation

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Stiftung Universität Hildesheim, Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaft

Universität/Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudiengang

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

120 Leistungspunkte, 2 Jahre bzw. 4 Jahre (Teilzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

B.-A.-Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Studium und wahlweise Teilzeit-Studium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Nach Abschluss des zweijährigen konsekutiven Masterstudiengangs Barrierefreie Kommunikation (M.A. BK) besitzen die Studierenden theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für eine Expert_innentätigkeit im Bereich Barrierefreie Kommunikation. Sie haben einen Überblick über das Feld der Barrierefreien Kommunikation in ihren verschiedenen Ausprägungen; hier sind u.a. einfache und Leichte Sprache, Gebärdensprache, Schriftdolmetschen, Unterstützte Kommunikation und assistive Technologien, Audiodeskription und Untertitelung für Menschen mit Hörbehinderung in unterschiedlichen medialen Kontexten mit eingeschlossen.

Barrierefreie Kommunikation umfasst alle Maßnahmen zur Eindämmung von Kommunikationsbarrieren in unterschiedlichen situationalen Handlungsfeldern. Kommunikationsbarrieren können mit Blick auf die Sinnesorgane und/oder die kognitiven Voraussetzungen der Kommunikationsteilnehmer_innen bestehen sowie mit Blick auf die sprachlichen, fachsprachlichen, fachlichen, motorischen, kulturellen und medialen Anforderungen, die Texte an die Rezipient_innen stellen. Dabei wird im Studiengang davon ausgegangen, dass Barrieren durch Texte entstehen, die nicht an die ZIELTEXTSITUATION und die ZIELTEXTREZIPIENT_INNENSCHAFT angepasst sind. Es wird überdies davon ausgegangen, dass die Rezipient_innenschaft barrierefreier Kommunikationsangebote durch Behinderung, divergierende Bildungschancen und eingreifende Lebensereignisse wie z.B. Flucht oder Migration vom postulierten Durchschnitt abweicht und deshalb für die eigenständige Partizipation an der Gesellschaft einer angepassten Textpraxis bedarf.

Die Absolvent_innen weisen eine vertiefte Kompetenz bei der Erarbeitung situationsangemessener, multimedialer Texte für unterschiedliche mehr oder weniger fachlich geprägte Handlungsfelder, insbesondere mit kommunikationseingeschränkten Personen auf. Sie sind aufgrund von partizipativen und immersiven Lehrmethoden im Studiengang intensiv mit der primären Adressat_innenschaft von Texten der Barrierefreien Kommunikation vertraut und sind deshalb imstande, den kommunikativen Bedarf der Adressatenschaft zu evaluieren und angemessene Lösungen zu erstellen. Darüber hinaus weisen sie ausgeprägte Kenntnisse und Fertigkeiten in der softwaregestützten Textproduktion, Textredaktion und -bearbeitung auf. Sie erwerben diese Kompetenzen durch projektorientierte und toolgestützte Lehre. Im Rahmen des Masterstudiums haben die Studierenden eigene Profilsetzungen im Feld der Barrierefreien Kommunikation vorgenommen.

Die Absolvent_innen des Masterstudiengangs Barrierefreie Kommunikation sind in der Lage, Tätigkeiten im Bereich der Barrierefreien Kommunikation ausüben: Übersetzung und konzeptuelle sowie mediale Aufbereitung von Kommunikationsmaterial allgemein- und fachsprachlicher Prägung für Personen mit Kommunikationseinschränkungen; Mittler_innen für Personen mit Kommunikationseinschränkungen. Typische Tätigkeiten sind in Übersetzungsbüros für Leichte Sprache, in Ministerien, im Kontext von Schule und Weiterbildung, in Behörden und Organisationen sowie in Unternehmen und Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie als Freiberufler_innen im Bereich der Barrierefreien Kommunikation angesiedelt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe hierzu das Transkript (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis der Absolventin/des Absolventen.

Im Transkript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Teilmodule sowie die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten ausgewiesen. Das Zeugnis selbst enthält die Noten der für die Berechnung der Gesamtnote relevanten studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel "BE" (für bestanden) bzw. "NB" (für nicht bestanden) vermerkt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt aller Modulnoten. Hierbei bleibt das Modul 10 Praktikum unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten anhand der Leistungspunkte der benoteten Prüfungsleistungen gewichtet. Modul BK 11 Masterarbeit geht mit dem Faktor 1,5 in die Wertung ein.

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende_r der Ständigen Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

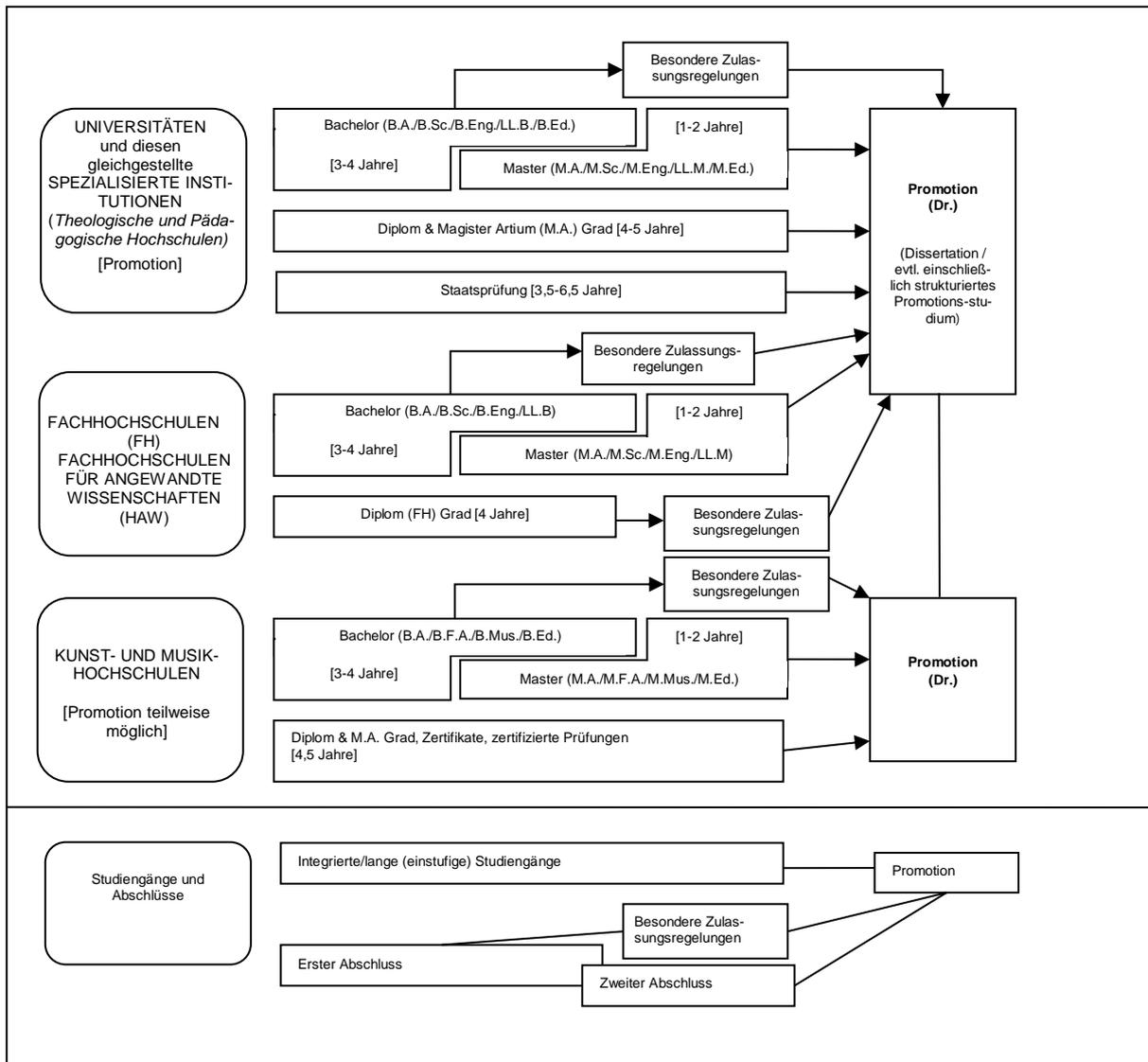
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7, und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁸ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit

dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
 - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
 - Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
 - „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018..
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Transkript

Anlage 5 – Transkript

| | |
|---|--|
| Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de | |
| Name, Vorname des Studierenden | |
| Geschlecht | |
| Geburtsdatum, -ort und –land | |
| Studiengang | Masterstudiengang Barrierefreie Kommunika- tion |
| Matrikelnummer | |
| Semester der Immatrikulation | |

| Nr. / Sem. | Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung) | Typ | Art | Zeit/Dauer | Lokale Note | LP |
|---------------|---|-----|-----|------------|-------------|----|
| | Modultitel | M | PF | 1. Sj. | | |
| | Teilmodultitel | TM | PF | | | |
| | Lehrveranstaltungstitel | LV | PF | S | | |
| | Modultitel | M | PF | | | |
| | ... | | | | | |
| Gesamt | | | | | | |

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Sie-
gel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Transkript

- Nr. Die Modul- und Teilmodulnummer ergibt sich aus dem Modulhandbuch (Anlage zur Studienordnung).
- Sem. Das Semester der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Jahreszahl plus Angabe des Semesters (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl).
- Modulinhalte Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung zu entnehmen.

Typ

M = Modul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

Zeit/Dauer

Angabe, wann das Modul/Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10. – 31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04. – 30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

Benotungssystem (Lokale Note)

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die durch Vermindern oder Erhöhen der Noten gebildeten Zwischenwerte dienen der differenzierten Bewertung.; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel "BE" (für bestanden) bzw. "NB" (für nicht bestanden) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 6 – Vorläufiges Transkript



Vorläufiges
Transkript

| | |
|---|--|
| Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de | |
| Name, Vorname des Studierenden | |
| Geschlecht | |
| Geburtsdatum, -ort und -land | |
| Studiengang | Masterstudiengang Barrierefreie Kommunika- tion |
| Matrikelnummer | |
| Semester der Immatrikulation | |

| Nr. / Sem. | Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstal- tung) | Typ | Art | Zeit/ Dauer | Lo- kale Note | LP |
|------------|--|-----|-----|----------------|---------------------|----|
| | Modultitel | M | PF | 1. Sj. | | |
| | Teilmodultitel | TM | PF | | | |
| | Lehrveranstaltungstitel | LV | PF | S | | |
| | Modultitel | M | PF | | | |
| | ... | | | | | |
| Gesamt | | | | | | |

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Im vorläufigen Transkript werden auch Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen von Modulen, die noch nicht abgeschlossen sind, ausgewiesen.

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.
Es wurden bisher insgesamt ___ LP von 120 absolviert.
Die vorläufige Gesamtnote lautet _____

Ort, Datum

Stempel/ Sie-
gel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Vorläufigen Transkript

§ 8 Abs. 5 der Prüfungsordnung:

„¹In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 benötigen (z. B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ²Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde“

§ 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung:

„(4) ¹Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transkript“ (Anlage 6) ausgestellt werden. ²Das vorläufige „Transkript“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ³Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. ⁴Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 11.“

Nr. Die Modul- und Teilmodulnummer gemäß Modulhandbuch des Studienganges (Anlage zur Studienordnung).

Sem. Das Semester der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Jahreszahl plus Angabe des Semesters (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl).

Modulinhalte Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung zu entnehmen.

Typ

M = Modul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/Wahlpflichtfach

Zeit/Dauer

Angabe, wann das Modul/Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10. – 31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04. – 30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung

2 = gut; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel "BE" (für bestanden) bzw. "NB" (für nicht bestanden) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 7 - Eigenständigkeitserklärung

Erklärung über das selbstständige Verfassen der Masterarbeit

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Masterarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen. Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Datum, Ort Unterschrift